

mit derselben Maassgabe als neue Worte, taxirt. Bei den Zahlen werden Bruchstriche, Commata u. andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitgezählt. Jeder einzelne Buchstabe u. jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe oder durch ein trait-d'union mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen. — Eine Depesche bis einschliesslich 25 Worte gilt für eine einfache, von 26 bis 50 für eine doppelte, von 50 bis 100 für eine dreifache. Bei Depeschen von mehr als 100 Worten tritt die Steigerung von neuem nach dem eben angeführten Verhältniss ein, so dass also die vierfache Depesche von 101 bis 125, die fünffache von 125 bis 150 Worte enthält. Die Beförderungsgebühr beträgt auf eine directe Entfernung von 10 Meilen einschliesslich, — für die einfache Depesche $\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. und steigt um denselben Betrag für jede folgende der angegebenen Stufen. Rückichtlich der keine Tel.-Station ist, werden von der letzten erreichbaren Tel.-Station entweder als recommandirte Briefe durch die Post oder pr. Estafette, oder wenn die Entfernung nicht über 4 Meilen beträgt, pr. expressen Boten weiter befördert, u. sind die Gebühren hierfür gleich bei der Aufgabe mit zu erlegen. Dieselben betragen a) bei der Beförderung pr. Post ohne Rücksicht auf die Entfernung in den zum deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staaten 4 Silbergr., in allen übrigen Staaten Europas 12 Sgr. Pr.; b) bei der Beförderung pr. expressen Boten bis zu Entfernungen von 4 Monaten 20 Sgr. Pr.; c) bei der Beförderung pr. Estafette werden $\frac{5}{8}$ Thlr. pro Meile als Depositum erhoben, und dem Aufgeber der etwaige Ueberschuss nach dem Eintreffen der Mittheilung über die wirklich verausgabten Estafettenkosten restituirt. — In Sardinien und der Schweiz ist die Beförderung pr. Estafette nicht zulässig. — Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, die auf dieselbe zu erwartende Rückantwort gleich bei der Aufgabe mit zu bezahlen. Er hat in diesem Falle die Höhe der Wortzahl, welche die Rückantwort enthalten darf, zu bestimmen, und es werden die Gebühren dafür in gewöhnlicher Weise berechnet. Geht eine Rückantwort innerhalb 5 Tagen nicht ein, so werden dem Aufgeber die dafür entrichteten Gebühren zurückerstattet. Desgleichen kann der Aufgeber, dem an der genauen u. richtigen Ueberkunft seiner Depesche gelegen ist, sich dieselbe vom Bestimmungsorte zurückcollationiren lassen, wofür der halbe Gebührensatz der aufgegebenen Depesche mehr zu erlegen ist. — Ebenso darf der Aufgeber eine Anzeige über die an den Adressaten stattgehabte Bestellung der Depesche verlangen, wofür $\frac{1}{2}$ der Gebühren für eine einfache Depesche zu entrichten ist. Auch ist der Aufgeber befugt, die Beglaubigung der Identität seiner Person unter Negation jeder Garantie — $\frac{1}{2}$ Thlr. Pr. an Gebühren erhoben werden. — Eine Depesche, welche an der Endstation vervielfältigt, d. h. an mehr als einen Adressaten befördert werden soll, wird zwar nur als eine Depesche taxirt, jedoch für jede Adresse mehr eine Vervielfältigungsgebühr von 7 Sgr. im deutsch-österreichischen Verein, u. von 8 Sgr. in den übrigen Staaten erhoben. Eine Depesche darf, wenn sie noch nicht forttelegraphirt sein sollt, von ihrem sich legitimirenden Aufgeber zurückgenommen werden, und werden demselben dann die Beförderungskosten bis auf 5 Sgr. Einschreibgebühren zurückerstattet. — Ein Gleiches findet statt, wenn der Aufgeber als späteste Abgangszeit der Depesche eine gewisse Stunde zur Bedingung gestellt hat. Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass dem Absender einer Depesche die Telegr.-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen Beträge verpflichtet, wogegen vice versa zu viel erhobene Gebühren dem Aufgeber zurückerstattet werden. — Die Telegr.-Verwaltung leistet keine Garantie für die richtige Ueberkunft einer Depesche überhaupt, oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit; auch dürfen dem Aufgeber keine Zusicherungen in diesen Beziehungen gemacht werden. Ebensovienig gewährt die Verwaltung einen Schadenersatz irgend welcher Art für entstellte oder gar nicht angekommene Depeschen. Die einzige Vergütung, auf die der Absender Anspruch hat, besteht in der Zurückerstattung der Beförderungsgebühren in folgenden Fällen: a) wenn eine Depesche ihren Bestimmungsort gar nicht oder doch später erreicht, als ein gleichzeitig zur Post gegebener Brief, vorausgesetzt, dass die Verzögerung nicht in einer Unterbrechung oder Störung der Telegr.-Leitungen ihren Grund hat; b) wenn eine Depesche in ihrem Inhalt dermassen verstümmelt oder entstellt am Bestimmungsorte ankommt, dass dadurch der Zweck derselben vollständig verfehlt wäre. Das vollständige Reglement für den telegr. Verkehr ist auf dem Bureau der Telegr.-Station für Depeschenabsender jederzeit einzusehen, u. wird hier nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass ein jeder Aufgeber von Depeschen sich den Bestimmungen des Reglements stillschweigend unterwirft.

Dänische Telegraphen-Station. (Sundlinie.) Das hiesige Bureau derselben befindet sich gleichfalls in der alten Schauenburgerstr. 3, erste Etage, woselbst über die Depeschen-Beförderung das Nähere zu erfahren.

Tempel, Der neue israelitische, seit 1818 bestehend, jetzt — seit dem 5ten Sept. 1844 — in der Poolstrasse. — Der innere Raum des Tempels hält 78 Fuss Tiefe, 73 Fuss Breite und 57 Fuss Höhe. Zu ebener Erde befinden sich etwa 350 Sitzplätze für Männer und auf den Emporbühnen etwa 290 Sitzplätze für Frauen. Vom Haupteingange führt ein breiter Gang gerade auf das Sanctuarium zu. Hinter demselben hat die Kanzel ihren Platz. Ueber dem Haupteingange, der Kanzel gegenüber, befindet sich die von dem Orgelbauer Hrn. Liders in Altona verfertigte Orgel. — Das Gebäude wird durch Luftheizung erwärmt und ist theils mit Asphalt, theils mit Schiefer gedeckt. — Im Anfange des Jahres 1846 hat die Direction des neuen israelitischen Tem-

pels auf spectruca. Mit d

Stadt-
2ten Mai 182
breit; der Za
Höhe desselb
heben sich ül
Kuppel geschl
des Hauses w

Prov

Hr. Capellmei
thorstrass
- Lindeman
- Ober-Reg
- Dammthe
Hr. Kökert, a
thors, in
- Starke, I
Re

Hr. Dr. A. D

Hr. Doctor M

Hr. Ober-Reg
thors, in
- Regisseu
Mitgli
Hr. Gloy, Es
- Lindema
- Starke, I

Hr. Capellme
strasse 2
- Canthal (
strasse 7
- Kopplic
strasse, I
- Ballin, C
Theater-D.

Hr. Lucas, S
- Witte, Da
- Tittenbo
3 Beleuchter,
Arbeiter.

Hr. Treuseir
- Treuseir
- Reichel,

Hr. Kalkbre
- Holm, H
- Röding,

Hr. Gertig, I
reihe 24
- Brandt,
Drehbah
- Wieman
- Fuhlent
- Kalkbre
mühren

Hr. Wieman
- Günther
Bibliothek
Hr. v. Hanno

Soiled Document

Bleed Through